

Die Alleinmesse (sino ministro et sine populo)

Von Eduard Weigl, München

In einem früheren Artikel wurde über das Messelesen sine ministro praesente populo gesprochen. Dem reiht sich die weitere Frage an: Wie steht es mit dem Messelesen sine ministro et sine populo? Oder mit anderen Worten: Darf der Priester ganz allein Messe lesen und allenfalls in welchen Fällen?

Über die Alleinmessen (missae solitariae) in obigem Sinne finden wir in der kirchlichen Literatur selten mehr eine Erwähnung, geschweige denn weitere Ausführungen. Weder im Meßbuch (im Ritus celebrandi missam bzw. bei Defectus missae) noch in den Reformdekreten des Tridentinischen Konzils, weder im Cod. Jur. Can. noch in den Decreta Authentica der Ritenkongregation, auch nicht bei den modernen Liturgisten und Kanonisten¹⁾, wird dieser Gegenstand berührt. Um so häufiger wurde in früherer Zeit darüber gesprochen. Es sei nur auf die berühmten Liturgiker Kardinal Bona²⁾ und Grancolas³⁾, ferner auf den tüchtigen Kanonisten Theodor Rupprecht⁴⁾ verwiesen.

Bei den genannten Autoren wird die missa solitaria am besten als missa nemine praesente et respondente definiert zum Unterschied von missa privata, welche ohne Assistenz (Diakon und Subdiakon) und ohne Sänger mit nur einem Ministranten zelebriert wird bei größerer oder geringerer Anwesenheit des Volkes oder auch ohne jede Teilnahme des Volkes. Die Bezeichnung missa solitaria erscheint schon im 12. Jahrhundert und umfaßt in jener Zeit neben völliger Alleinmesse zuweilen auch noch jene Messen, welche der Priester allein mit nur einem Meßdiener feierte⁵⁾.

Hat es in früherer Zeit solche Alleinmessen gegeben?

Wir lesen in altchristlicher Zeit von Messen in domibus, in martyriis und anderwärts im kleinen und kleinsten Kreis. Dies im Orient und Okzident⁶⁾. Nirgends aber lesen wir von einer Alleinmesse. Es ist zu bedenken, daß ursprünglich der regelmäßige Gottesdienst für die Gesamtheit der Gläubigen die Sonntagsmesse war, etwas später erschienen die Messen an einzelnen Tagen der Woche. So war es auch in den Klöstern der Erst-

¹⁾ P. Hinschius, *System des kath. Kirchenrechts* IV (1888), 192, bringt kurze Bemerkungen.

²⁾ *Rerum liturgicarum* I c. 13 n. 45.

³⁾ *L'ancien Sacramentaire de l'Eglise* (Paris 1699) I, 583.

⁴⁾ *Notae historicae in universum jus canonicum*, lib. III tit. 41 De celebratione missarum § 5 n. 38 (Venetiis 1764), 328 f.

⁵⁾ Siehe unten N. 24 und 25.

⁶⁾ Vgl. Cyprian, Ep. 104 (bei P. Lebrun, *Explicatio missae*, ed. lat. a Dalmasio 1770, II 69); Synode v. Laodicea (Migne S. L. 67, 170 c); Didymus, De trin. II (Migne S. G. 39, 589 c); Cyrill. Alex., Ep. XI (Migne 77, 89 a).

zeit⁷⁾. Man hatte nur einen Geistlichen, die Klostergemeinde kommunizierte am Sonntag. Wo mehrere Geistliche waren, wie in der Bischofsstadt oder an größeren Orten, treffen wir die Konzelebration oder die Anwohnung bei der Messe des Erstpriesters⁸⁾. Mit Vergrößerung der Bischofsprengel, mit der Errichtung der Pfarreien, mit den vermehrten Bedürfnissen des Volkes trat die Konzelebration mehr und mehr zurück. Sie ist außerhalb Roms im 8. Jahrhundert nicht mehr recht gebräuchlich⁹⁾. Die Entwicklung führte zur Privatmesse und zur täglichen Meßfeier des einzelnen Geistlichen. Zunächst waren es Gründe der Frömmigkeit, welche die tägliche Messe auch im engeren Kreise begünstigten. Zur Ausbildung trugen besonders die Klöster bei, welche immer mehr Priesterklöster wurden und die Messe als Mittel der persönlichen Ascese förderten. Diese Sitte übertrug sich auch auf den Weltklerus. Beachtenswert bleibt auch der Umstand, daß für die Privatmesse die Vorschrift erlassen wurde, sie „möglichst früh (ante horam secundam, wenigstens vor 8 Uhr) und bei verschlossenen Türen“ abzuhalten, damit das Volk nicht vom allgemeinen Gottesdienst (missa publica) abgezogen werde¹⁰⁾. Außerdem war es nicht erlaubt, an einem Altar eine zweite Messe zu lesen¹¹⁾. So kam es un schwer auch zur völligen Alleinmesse, ja zum Überhandnehmen derselben.

Erstmals treffen wir greifbar diese Alleinmesse bei Theodulf, Bischof von Orleans, der in den Anweisungen an seinen Klerus um das Jahr 797 solche Messen verbietet. Er sagt: *Sacerdos missam solus nequaquam celebret, quia sicut illa celebrari non potest sine salutatione sacerdotis, responsione plebis, admonitione sacerdotis . . . ita nimirum nequaquam uno debet celebrari. Esse enim debent, qui eum circumstant, quos ille salutet, a quibus ei respondeatur.* Er weist zum Schlusse auf Mt 18,20 hin: Wo nur immer zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich in ihrer Mitte¹²⁾. Eine Synode von Mainz im Jahre 813 erklärt: *Nullus presbyter, ut nobis videtur, solus missam cantare valet recte. Quomodo enim dicit: Dominus vobiscum et sursum corda, admonebit habere, et alia multa his similia, cum alius nemo cum eo sit*¹³⁾.

Das 6. Pariser Konzil vom Jahre 829, ein Reform- und Provinzialkonzil für die Diözesen Paris, Reims, Sens, Tours, Rouen, beklagt es, daß weithin (in plerisque locis) der tadelnswerte und entsprechend besserungswürdige Brauch (reprehensibilis usus et congrua emendatione dignus) bestehe, daß einzelne Priester sine ministris die Messe feiern. Einen solchen Priester, der solitarius consecrator ist, müsse man doch fragen, zu wem er Dominus vobiscum spreche und von wem ihm geantwortet werde, und für welche Kreise er bete und spreche: *Memento Domine et omnium circumstantium,*

⁷⁾ Palladius, Hist. Laus. c. 7, Regula Benedicti cc. 35, 38, vgl. Bona, l. c. T. c. 18 n. 3, gegen Schluß.

⁸⁾ Näheres bei Morinus, *De Sacram. Ordinat.* III.

⁹⁾ Solches ist zu erschließen aus Theodulph v. Orleans, *Addit. ad Capitula* (Migne 105, 208). In Rom erhielt sich die Konzelebration bis Innoc. III., Amalar, *De eccl. offic.* I 12 bezeichnet sie als römische Sitte.

¹⁰⁾ Theodulph v. Orl. (797) bei Mansi, *Cons. Coll.* XIII, 1007, *Decr. Grat. De Consecr. Dist.* I, c. Et hoc attendens.

¹¹⁾ Conc. v. Auxerre (in Burgund) vom Jahr 578 in Can. 10 (Mansi l. c. IX 913).

¹²⁾ *Capitula ad presbyteros* c. 7 (Migne 105, 194).

¹³⁾ Can. 43 bei Mansi, *Cons. Coll.* XIV 74.

da doch niemand herumstehe. Eine solche *consuetudo* widerspreche der kirchlichen und apostolischen Autorität und füge einem so großen Mysterium eine gewisse Verunehrung zu. Die Synode befiehlt dann jedem Bischof, Sorge zu tragen, daß kein Priester in seiner Pfarrei sich unterstehe, allein eine Messe zu zelebrieren (*missam solus celebrare praesumat*)¹⁴⁾. Regino von Prüm in seiner Rechtssammlung (906)¹⁵⁾, Burchard von Worms¹⁶⁾, Anfang des 11., und Ivo von Chartres¹⁷⁾, Anfang des 12. Jahrhunderts, zitieren die Bestimmung einer Synode von Nantes, wahrscheinlich Ende des 9. Jahrhunderts, gegen die Alleinmessen. Diese Bestimmung fußt auf der bisherigen Begründung, daß die Meßtexte die Anwesenheit des Volkes verlangen, betont aber noch besonders, daß in solchem Fall das *perfectum sacrificium* nicht vorhanden sei und daß jeder, wer er auch sei, jener Sentenz ver falle, die lautet: Wenn einer etwas davon wegnimmt, so wird Gott ihn aus dem Buch des Lebens streichen. Das Konzil dringt darauf, daß jener gefährliche Aberglaube (*periculosa superstitio*) insbesondere in den Mönchsklöstern ausgeräumt werde. Die Prälaten sollen Sorge tragen, daß die Geistlichen in den Klöstern und in anderen Kirchen zur Zelebration der Messe Hilfskräfte verwenden. Wer diese Vorschrift übertrete, *ab officio suspendatur*. Ähnlich spricht sich auch Ratherius, Bischof von Verona, aus († 974 zu Namur)¹⁸⁾.

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, daß Alleinmessen nach frühmittelalterlichem Brauch nichts Ungewöhnliches waren, daß aber die Konzilien diese Art von Messen ablehnten und schließlich mit Strafandrohungen vorgehen, dies immer unter dem Hinweise, daß sie der Form und dem Inhalt der Messe widersprechen. Auch die Kanonessammlungen verstärkten mit eben derselben Begründung den Kampf gegen die Alleinmesse, zu welcher sie auch noch in einer gewissen Inkonsequenz den Fall rechneten, mit nur einem Ministranten *sine populo* zu zelebrieren.

Jene Behauptung, daß die plurale Fassung der liturgischen Gebete auch eine entsprechende Gemeinschaft und Anwesenheit des Volkes, zum mindesten noch von einer weiteren Person, voraussetze, insonderheit die starke Betonung dieses Punktes, rief damals in den geistlichen Kreisen eine gewisse Beunruhigung und Reaktion, namentlich bei den Brevierbetern, hervor. Hatte doch das Breviergebet, ganz allein und *sine socio* vollzogen, bereits weitesten Umfang angenommen.

Theoretisch-wissenschaftlich trat diese verwirrende Unklarheit in die Erscheinung, als dem Petrus Damiani († 1072) Bedenken vorgetragen wurden, ob man denn bei Verrichtung des privaten Stundengebets jene Worte, welche an die Gesamtheit sich richten, wie „*Dominus vobiscum*“, „*jube Domine benedicere*“, auch allein respondieren dürfe, wie es ja kirchliche Sitte sei. Diese Frage war der Anlaß zur Abfassung seiner Schrift über „*Dominus vobiscum*“. Hier behandelt Petrus weitläufig die Frage, ob diese und ähnliche Worte von zweien oder auch nur von einem Beter gesprochen werden dürfen. Er antwortet, daß hier nicht die Zahl der Personen, viel-

¹⁴⁾ Bei Mansi l. c. XIV 567.

¹⁵⁾ Vgl. Wasserschleben, *Reginonis libri duo*, 1840, I can. 193, pg. 99.

¹⁶⁾ Decret. III c. 68 (Migne 140, 687).

¹⁷⁾ Decret. III c. 70 (Migne 161, 213).

¹⁸⁾ Vgl. Bonal. c. n. 5.

mehr das Geheimnis der kirchlichen Einheit in Betracht komme (*ecclesiae potius unitatis attenditur sacramentum*), ein Geheimnis nämlich, wo weder die Einheit der Vielheit, noch die Vielheit der Einheit Eintrag tut¹⁹). Was in den heiligen Dienstverrichtungen von welchem Gläubigen nur immer einzeln (*particulariter*) vollzogen wird, dies scheint die Kirche selber in Kraft der Einheit des Glaubens und der Stärke der Liebe einheitlich zu vollziehen²⁰). Entscheidend ist in bezug auf Anwesenheit die *unitas fidei in caritate*, nicht die *moles corporum*²¹). Die genannte Abhandlung des Kirchenlehrers berücksichtigt das Stundengebet des Einzelbeters, insbesondere der Eremiten, kommt aber auch auf ähnliche Fragen in bezug auf die Messe zu reden (c. 8). Von der Alleinmesse selber spricht Petrus nicht.

Fast gleichzeitig und nicht lange nach Petrus schrieben zu Beginn des 12. Jahrhunderts zwei Schriftsteller über die Messe: Odo, Bischof von Cambrai († 1113), in seinem Werke *Expositio in Canonem missae*²²) und Stephan, Bischof von Autun (um 1112), in seinem Buch *De sacramento altaris*²³). Beide erwähnen die *missa solitaria* und sagen, sie habe durch die Mönche Verbreitung gefunden. Sicher ist, daß Odo unter *missa solitaria* auch noch die Messe mit nur einem Meßdiener einbezieht²⁴), wahrscheinlich faßt auch Stephan beides unter diesem Begriff²⁵). Beide Autoren wandeln, was die Erklärung der Gebete betrifft — das war ja der Hauptpunkt, warum man sich bisher gegen die *missa solitaria* wandte — in den Bahnen des Petrus Damiani. Sie berufen sich auf den allgemeinen Charakter, welchen die Gebete des Priesters, die er im Namen der Kirche verrichtet, tragen. Unter *circumstantes* seien alle Gläubigen zu verstehen, welche in der Einheit des *Corpus Christi* sich befinden²⁶). Die Gebete und Begrüßungen gehen auf alle Gläubigen, welche dadurch assistieren, indem sie im Glauben und in der Liebe gegenwärtig sind und so an den Geheimnissen teilnehmen (*omnes fideles, qui assistunt quasi praesentes fide et caritate sacramentis communicantes*)²⁷). Alle Gläubigen des Leibes Christi, solange sie durch den Kitt der Liebe (*glutino caritatis*) verbunden sind, bilden gleichsam eine Person (*sunt quasi una persona*)²⁸).

Auffallend ist, daß weder Odo noch Stephan in ihren doch für den Klerus wegweisenden Schriften über die Messe nichts von einer Verurteilung der Alleinmessen bringen. Dies hätte um so näher gelegen, als die Kanonisten der unmittelbar vorausgehenden Zeit (Burchard, Ivo) selbst die Messe mit nur einer Person als Meßdiener bekämpften, unter Berufung auf jenes Dekret des Papstes Soter. Die Stellungnahme bzw. das Schwei-

¹⁹) C. 13 (Migne 145, 242).

²⁰) C. 7. (Migne 145, 237 c).

²¹) C. 18 (Migne 145, 246).

²²) Migne 160, 1054.

²³) C. 13 (Migne 172, 1289).

²⁴) Vgl. Migne 160, 1057 b, c, ebendort 1059 a: *Solitarii (sacerdotes) sic intelligunt „servitutis nostrae“ id est me cum meo ministro.*

²⁵) Migne 172, 1289 b: *Sciendum est, quod si unus tantum sit praesens vel nulli sint praesentes ut in missis solitariis non ideo mutantur quae pluraliter solent fieri orationes.*

²⁶) Odo l. c. (Migne 160, 1057 b).

²⁷) Stephan l. c. (Migne 172, 1289 b).

²⁸) Stephan l. c. 1289 d.

gen der beiden Bischöfe läßt sich nur aus dem Umstande erklären, daß sie die damalige Begründung der Ablehnung für unzureichend und zu äußerlich hielten, daß ferner in der Praxis die Messe mit nur einer Person als Meßdiener bereits stärksten Eingang gefunden hatte²⁹⁾, ja daß um jene Zeit die eigentlichen Alleinmessen fast ganz außer Kurs gesetzt waren. Gerade die Art des Messelesens mit einem Diener bot die Möglichkeit, sie zu beseitigen. Das Institut der Scholaren und die ständige Vermehrung der Altäre in den Klosterkirchen begünstigte diese Entwicklung.

Immerhin ist anzunehmen, daß einzelnen Kreisen, wie den Eremiten und Reklusen, die Alleinmesse indulgiert wurde. Ausdrückliche und allgemeine Erlasse sind in dieser Beziehung wohl niemals ergangen³⁰⁾. Die Diözesanbestimmungen genügte, daß diese Alleinmessen nicht weiter mehr um sich griffen³¹⁾.

Nach diesem geschichtlichen Überblick lassen sich nunmehr verschiedene Fragen ohne Schwierigkeit beantworten:

1. Sind reine Alleinmessen überhaupt möglich und gültig? Im Sinne der alten Auffassung und nach dem Geiste der Liturgie sind sie, falls sie gefeiert würden, gültig. Jede Meßfeier, ob nun Teilnahme vorhanden ist oder nicht, trägt in sich öffentlichen Charakter, ist amtliche Tätigkeit, *nomine Christi* und *totius ecclesiae* vollzogen. Der Priester betet und opfert auch in einer solchen Messe für alle³²⁾. Hier liegt ein *beneficium publicum* vor. Neuerdings ist diese grundsätzliche Auffassung in der Enzyklika *Mediator Dei* (1947) autoritativ bestätigt worden³³⁾.

2. Sind Alleinmessen erlaubt? Sie waren früher partikularrechtlich verboten, sind es auch jetzt noch. Das geht schon daraus hervor, daß sie rechtlich nicht mehr erwähnt werden. Für dauernde Fälle (*per modum habitus*) bedarf es jedenfalls einer apostolischen Erlaubnis, auch für Eremiten³⁴⁾.

3. Man wird aber nicht behaupten, daß die Alleinmessen eine ideale Gestaltung der Meßfeier wäre. Das *Corpus Christi* ist sozusagen nur in enger Morm zum Ausdruck gebracht, was nur in zwingendsten Fällen zulässig ist.

²⁹⁾ Als Benediktinerbischöfe waren sie mit der Klosterpraxis bestens vertraut.

³⁰⁾ Aus der Bemerkung der Glosse zum C. Hoc quoque D. I. De Consecr. (Dekretale Soters): *Imo et inclusus missam solus cantare potest* läßt sich nicht ohne weiteres eine allgemeine Erlaubnis schließen.

³¹⁾ Bona, *Rerum lit.* I n. 13 n. 6 schreibt: „Ob der Brauch, die Messe ohne Meßdiener zu feiern, jetzt vollständig beseitigt ist, gestehe ich nicht zu wissen (*fateor me ignorare*). Doch erinnere ich mich, gelesen zu haben, daß einzelnen Mönchen oder Eremiten, die ständig eingeschlossen sind, zuweilen vom römischen Pontifex gestattet worden sei, allein das Opfer zu feiern (*ut soli possent sine respondente sacrificium offerre*). Dies bestätigt auch bezüglich der Inklusen die Glosse zum zitierten Gratianischen Dekrete.“ Gemeint ist C. Hoc quoque D. I. De Consecrat. Stephan von Autun, l. c. c. 13. sagt auch, daß man den Eremiten und Reklusen diese Messen erlaubte. Vgl. Granelas l. c.

³²⁾ Vgl. Conc. Trid. s. XXII De sacrificio missae c. 6 (Denzinger-Umberg n. 944, ebendort can. 8, n. 955). Desgleichen Bulle *Auctorum Fidei* (1794) gegen die Irrtümer der Syn. v. Pistoia n. 28 (l. c. n. 1528): *Propositio . . . quatenus insinuat ad sacrificii essentiam deesse aliquod in eo sacrificio, quod peragatur sive nullo adstante . . . : falsa, erronea.*

³³⁾ Ausgabe Herder 83, n. 95.

³⁴⁾ Vgl. F. Suarez, *De Euch. disp.* 87 sect. l. n. 7 (Pariser Ausgabe, 1877), 187, 922.

4. Was ist es in außerordentlichen Notfällen? Wenn auch missa solitaria im Recht und in den liturgischen Büchern nicht vorgesehen ist, kann man doch nicht sagen, sie sei in den gegebenen Bestimmungen nicht irgendwie enthalten. In dem Ausdruck „Ne celebret“ ist sie einzubegreifen. Für jedermann ist aber sofort ersichtlich, daß beides: Zelebration ohne Ministrant, aber in Anwesenheit des Volkes, und Zelebration ohne Meßdiener und ohne Volk sehr unterschiedlichen Charakters sind. Während im ersten Punkte ein Notfall geringen Grades zureichend ist und schon *justa causa* eine Zelebration ermöglicht, ist im zweiten Punkt der Notfall aufs äußerste einzuschränken. Es läßt sich auch bei den herkömmlichen Verhältnissen nicht leicht ein solcher Notfall denken, weil unter derartigen Umständen keine Verpflichtung zum Messelesen und Kommunizieren besteht, auch nicht am Sonntag, weil sich unschwer andere Personen als Meßdiener oder als *circumstantes* beiziehen lassen. Damit ist nicht gesagt, daß nicht doch der eine oder andere Fall eintreten könnte, wenn beispielsweise der Ministrant nach der Opferung sich entfernen müßte und nicht mehr zurückkäme. Die Durchführung der angefangenen Messe ist wichtiger als deren Abbrechung.

Bedeutsam ist, was Suarez³⁵⁾ in dieser Beziehung ausführt. Nachdem er für das Messelesen ganz allein, wenn es täglich oder *diebus festis* stattfinden würde, so für alleinlebende Eremiten, Dispensation verlangt, fährt er fort: Hingegen (*at vero*) wenn der Notfall in einer plötzlichen und außerordentlichen Weise auftreten sollte, halte ich es für probabel, daß dieses (Alleinzelebrieren) ohne Schuld geschehen könnte (*probabile existimo posse hoc fieri sine culpa*), weil die Autorität der vorhin genannten Autoren³⁶⁾ den Gegenstand als moralisch zulässig erachtet, weil außerdem das Verbot der Alleinmesse auf kirchlichem Gewohnheitsrecht beruht und diese Sachlage eine Interpretation ermöglicht.

³⁵⁾ L. c.

³⁶⁾ Gemeint sind Dominicus Soto, Jacobus de Graffiis, Antonius de Butrio.